

# Bekanntmachung

## **Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim**

Mit Verfügung vom 22.02.2012 (Az. 6.0.212010.5-22) hat der Landkreis Goslar die 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Planungsinhalt der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung der Darstellung ehemaliger Bahnflächen, die von der Bahn für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden, in „Gewerbliche Bauflächen“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung 1990.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet ehemalige und für diesen Zweck nicht mehr benötigte Bahnflächen im Bereich des früheren Güterbahnhofs. Er liegt im Stadtteil Langelsheim südlich des Bahnhofes und angrenzender, nach wie vor in Betrieb befindlicher Bahnflächen. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Westen in Höhe der Straße Sülteweg und im Osten in Höhe der Wolfshagener Straße. Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im zugehörigen Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Jedermann kann die 22. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

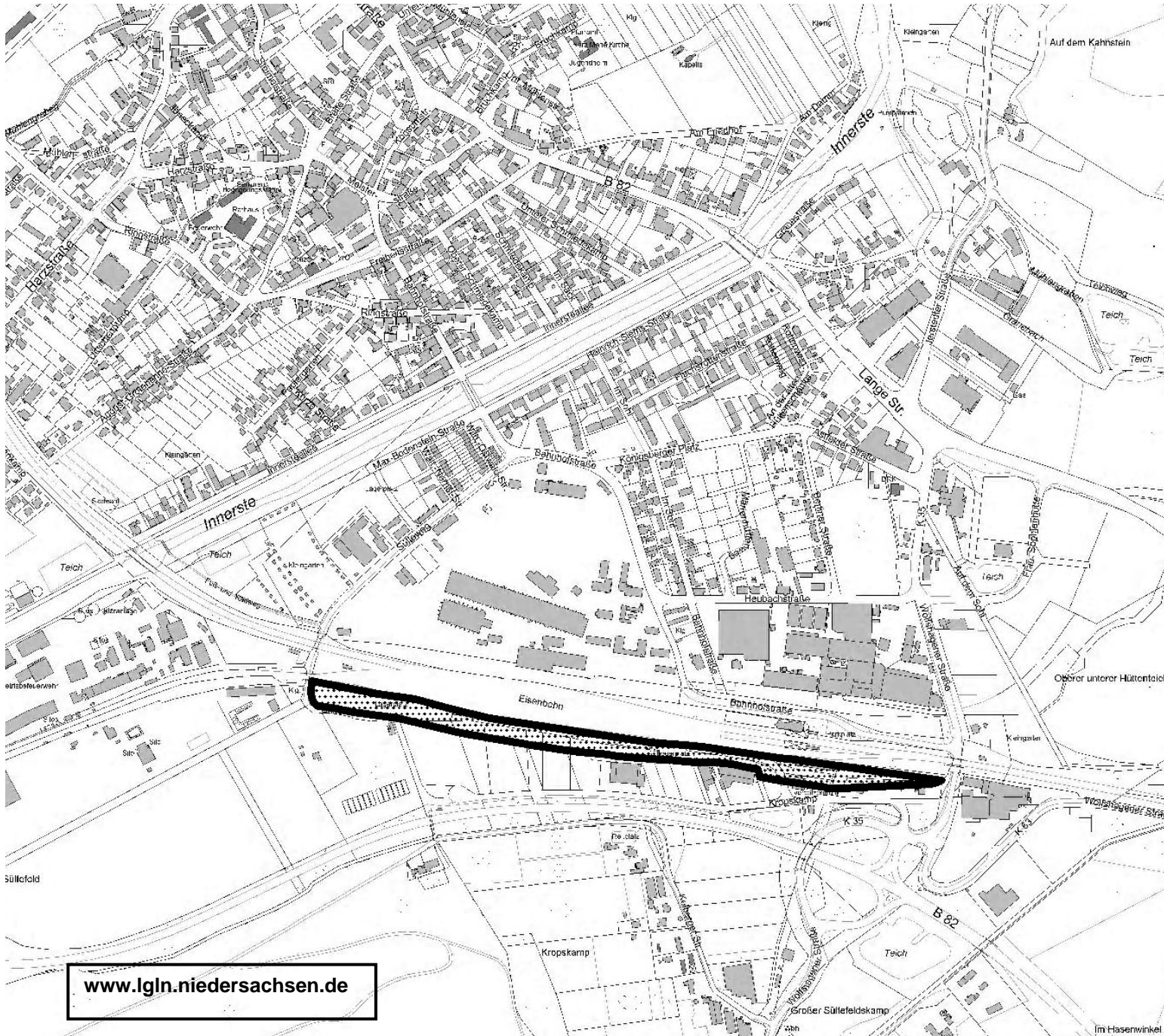
gez.

Henning Schrader



Anlage

1 Übersichtsplan

# Übersichtsplan:



[www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de)

	Kartengrundlage:	AK5, 1:15 000
	Quelle:	Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2009 		



**Räumlicher Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelshiem**